



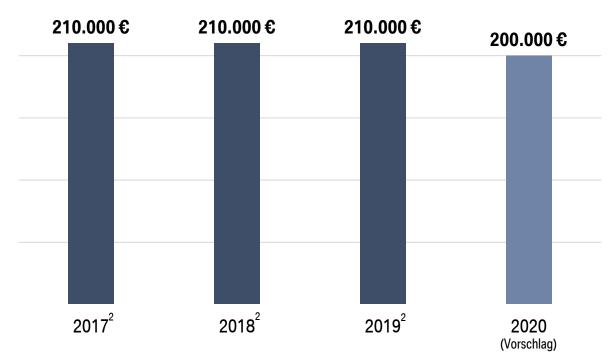


Informationen zu TOP 7 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Änderung von § 15 der Satzung.

Vergütung des Aufsichtsrats.

Vergütung für ein Mitglied ohne Sonderfunktion (ohne Sitzungsgeld¹) in EUR



Vorgeschlagene maximale Vergütung für besondere Funktionen		
	Maximale Vergütung in EUR ¹	
	GJ 2019	GJ 2020 (Vorschlag)
Vorsitzender des Aufsichtsrats	630.000	600.000
Stellvertreter des Vorsitzenden	420.000	400.000
Vorsitzender eines Ausschusses ²	420.000	400.000
Vorsitzender des Prüfungsausschusses ²	420.000	450.000
Mitglied eines Ausschusses ²	315.000	300.000
Mitglied des Prüfungsausschusses ²	315.000	400.000

¹ Ohne Sitzungsgeld i.H.v. 2.000 EUR / Sitzung.

¹ Sitzungsgeld i.H.v. 2.000 EUR / Sitzung. ² Festvergütung i.H.v. 70.000 EUR, variable Vergütung i.H.v. 140.000 EUR (Maximalbetrag).

² Mindestens drei Sitzungstage.

Aktuelle Fassung § 15 der Satzung

Vorschlag Neufassung § 15 der Satzung

§ 15 Vergütung des Aufsichtsrats

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für das Geschäftsjahr (Vergütungsjahr)

- a) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von 70.000 EUR sowie
- b) eine erfolgsorientierte Vergütung von 170 EUR je volle 0,01 EUR, um die der Durchschnitt der (unverwässerten) Ergebnisse je Stammaktie (Earnings per Share, EPS) in den Konzernabschlüssen für das Vergütungsjahr und die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre einen Mindestbetrag von 2,00 EUR übersteigt, maximal jedoch das Zweifache des Betrags der festen jährlichen Vergütung gemäß a). Die erfolgsorientierte Vergütung ist zahlbar nach Beendigung der Hauptversammlung, die den Konzernabschluss für das Vergütungsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

§ 15 Vergütung des Aufsichtsrats

 Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für das Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von 200.000 EUR.

- 2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache und jeder Stellvertreter des Vorsitzenden das Doppelte des sich aus Ziff. 1 ergebenden Betrags. Sofern der jeweilige Ausschuss an mindestens 3 Tagen des Geschäftsjahres zu einer Sitzung zusammen gekommen ist, erhält jeder Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats das Doppelte und jedes Mitalied eines Ausschusses des Aufsichtsrats das Eineinhalbfache des sich aus Ziff. 1 ergebenden Betrags. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere nach Satz 1 oder 2 zusätzlich zu vergütende Funktionen ausübt. bemisst sich seine Vergütung ausschließlich nach der Funktion, die unter diesen am höchsten vergütet ist.
- 2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache und jeder Stellvertreter des Vorsitzenden das Doppelte des sich aus Ziff. 1 ergebenden Betrags. Sofern der jeweilige Ausschuss an mindestens 3 Tagen des Geschäftsjahres zu einer Sitzung zusammen gekommen ist, erhält jeder Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats das Doppelte. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Zweieinviertelfache und iedes Mitglied eines Ausschusses des Aufsichtsrats das Eineinhalbfache, jedes Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats das Doppelte des sich aus Ziff. 1 ergebenden Betrags. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere nach Satz 1 oder 2 zusätzlich zu vergütende Funktionen ausübt, bemisst sich seine Vergütung ausschließlich nach der Funktion, die unter diesen am höchsten vergütet ist.

- 3. Die sich aus Ziff. 1 und 2 ergebende Vergütung eines Mitglieds des Aufsichtsrats, das nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört hat oder eine nach Ziff. 2 Satz 1 oder 2 zusätzlich zu vergütende Funktion ausgeübt hat, reduziert sich zeitanteilig.
- 3. Die sich aus Ziff. 1 und 2 ergebende Vergütung eines Mitglieds des Aufsichtsrats, das nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört hat oder eine nach Ziff. 2 Satz 1 oder 2 zusätzlich zu vergütende Funktion ausgeübt hat, reduziert sich zeitanteilig.
- 4. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats (Plenum), an der es teilgenommen hat, ein nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbares Sitzungsgeld von 2.000 EUR pro Sitzung. Mehrere Sitzungen am selben Tag werden nicht separat vergütet.
- 4. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats (Plenum), an der es teilgenommen hat, ein nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbares Sitzungsgeld von 2.000 EUR pro Sitzung. Mehrere Sitzungen am selben Tag werden nicht separat vergütet.
- 5. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine angemessenen Auslagen sowie die auf seine Vergütung entfallende Umsatzsteuer. Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrats in den Versicherungsschutz einer auf Kosten der Gesellschaft unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbeziehen
- Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine angemessenen Auslagen. Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrats in den Versicherungsschutz einer auf Kosten der Gesellschaft unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbeziehen.
- 6. Diese Regelung ist erstmals für das am 01.01.2013 beginnende Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) anwendbar.
- Diese Regelung ist erstmals für das am 01.01.2020 beginnende Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) anwendbar.

rot: Bisherige Fassung, zur Streichung vorgeschlagen grün: Neue Regelung, zur Änderung vorgeschlagen